

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Callenberg**  
**vom 26.11.2024**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Grundgesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert wurde, sowie dem § 69 Sächsisches Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im folgenden Gebührenverzeichnis oder in Anlagen festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz oder dem Handeln von Mitgliedern der Feuerwehr zu einem Sachverhalt unmittelbar zuzuordnen sind.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung erfolgt.
- (3) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende, spätestens aber mit Abschluss der dazugehörigen schriftlichen und organisatorisch-technischen Maßnahmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft) nach der Rückkehr in das Gerätehaus.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Callenberg im Sinne der §§ 2, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG, sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Callenberg in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

**§ 3**  
**Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Callenberg erhebt Kosten für ihre Einsätze nach § 69 (insbesondere Abs. 3) und § 70 SächsBRKG in seiner aktuell gültigen Fassung. Zum Ersatz der Kosten, die

der Gemeinde Callenberg durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß nach Maßgabe der Nummern 1 bis 12 verpflichtet,

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über einen automatischen Notruf insbesondere
  - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl L 123 vom 19.5.2015, S. 77) ausgelöst wird oder
  - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
9. der Einrichtungsträger von Grundstücken, Gebäuden und Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, die der Brandverhütungsschau unterliegen,
10. eine Gemeinde, der im gemeindeübergreifenden Einsatz nach §14 Abs.1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
11. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
12. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

- (2) Es werden ebenfalls Kosten nach § 17 SächsFwVO erhoben und nach dieser Satzung berechnet.

#### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz und die Kostenerstattung werden nach den Gebühren des Kosten- und Gebührenverzeichnisses, sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie des verbrauchten Materials und der sonstigen Auslagen nach Absatz 6 berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung und Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren.
- (2) Für Leistungen außerhalb des SächsBRKG kann abweichend von dem gültigen Gebührenverzeichnis in der Anlage Kostenersatz vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Maßgebend für den zu berechnenden Zeitaufwand ist die Dauer des Einsatzes der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende, spätestens aber mit Abschluss der dazugehörigen schriftlichen u. organisatorisch-technischen Maßnahmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft) nach der Rückkehr in das Gerätehaus.
- (4) Der Einsatz wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Kosten Dritter (andere Gemeinden, private Unternehmen, Werksfeuerwehren usw.) werden dem Kostenschuldner in Höhe der gestellten Rechnung und unabhängig von dieser Satzung, in Rechnung gestellt.
- (6) Kosten für Verbrauchsmittel, defektes oder beschädigtes Gerät und defekte oder beschädigte Schutzkleidung (sofern nicht normaler, einsatzunabhängiger Verschleiß oder durch Verschulden der Feuerwehr beschädigt) sowie weiteren Materialaufwand trägt der Kostenschuldner.  
Maßgeblich ist der Wiederbeschaffungswert plus 10 % Bearbeitungsgebühr. Die Bearbeitungsgebühr soll 300 € nicht überschreiten.
- (7) Sollte der Einsatz der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sein, so wird die Umsatzsteuer auf die Beträge in den Anlagen angerechnet und ausgewiesen. Es wird der zum Zeitpunkt des Ereignisses gültige Umsatzsteuersatz angenommen.

#### **§ 5 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner im Sinne dieser Satzung sind alle unter § 3 genannten.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

- (2) Der im Kostenbescheid genannte Betrag ist innerhalb eines Monat nach Zugang des Kostenbescheides fällig und muss ohne Abzüge überwiesen werden. Abweichungen hierzu ergehen mit dem Kostenbescheid.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Callenberg (Feuerwehrsatzung)“ vom 01.03.2001 außer Kraft.

Callenberg, den 27.11.2024

Daniel Röthig  
Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

**Anlage I      Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr  
Callenberg**

Relevante Fahrzeuge für die Gemeinde Callenberg pro Einsatzminute

<u>Feuerwehrfahrzeuge</u>	<u>pro Einsatzminute</u>
KdoW	0,88 €
MTW	0,94 €
TSF-W u. TSF-W/Z	1,73 €
HLF 10	3,58 €
TLF 4000	5,63 €
LF 20	5,77 €
LF 10	3,40 €
GW – Sonder	2,22 €
Netzersatzanlage (NEA)	1,65 €

**Anlage II      Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr  
Callenberg**

Der Berechnung der Kosten von Feuerwehrpersonal liegt eine umfassende Kalkulation zu Grunde. Hierin enthalten sind die tatsächlich entstandenen Kosten durch Ausrüstung, Ausbildung und Freistellung/Entschädigung der Kameradinnen und Kameraden.

Pro Kameradin/Kamerad werden 0,13 € pro Einsatzminute angesetzt.